

Inhaltsverzeichnis

A. Mitglieder und Mitgliedschaft

B. Gebührenrückerstattung

C. Vereinsveranstaltungen

D. Ehrungen von Mitgliedern

E. Organe des Vereins

F. Zuständigkeit und Aufgaben der Vereinsführung und des Festausschusses

G. Besondere Richtlinien in Bezug auf die Zuständigkeit und Aufgaben

H. Besondere Richtlinien für die Jugendarbeit (Jugendrichtlinien)

A. Mitglieder und Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft / Neuaufnahmen

- a. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind online über das Formular „Aufnahmeantrag“ zu stellen.

Über die Aufnahme, sowie Aufnahmebedingungen im Einzelfall, entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

- b. Das Eintrittsdatum ist frühestens zum neuen Kalenderjahr
- c. Der Jahresbeitrag wird jeweils für das ganze Geschäftsjahr und in voller Höhe fällig.
- d. Antragsteller, welche Mitglied weiterer Fischereivereine sind oder waren, haben durch diese Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Erlass der Aufnahmegebühr.
- e. Neumitglieder werden bei der nächsten Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern vorgestellt.

- f. Eine Umwandlung der Mitgliedschaft von aktiv auf passiv ist nur bis 30. September. für das nächste Geschäftsjahr möglich. Der Wunsch auf Umwandlung ist der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen.

2. Mitgliedernachweis

Alle Mitglieder werden in einer Mitgliederkartei erfasst. Diese wird von den Geschäftsführern geführt.

Die Kartei muss neben den Personalien eines Mitgliedes Aufschluss über alle Daten geben, welche sich auf seine Vereinszugehörigkeit beziehen wie z.B. Vereinseintritt; Beendigung der Mitgliedschaft; Ehrungen; Lehrgänge; Verwarnungen; Geldbußen etc.

Die Geschäftsführer verwalten ebenso eine Liste, welche Aufschluss über den Mitgliederstand und Bewegung gibt. Alle Mitglieder sind verpflichtet Änderungen ihrer Anschrift oder Bankverbindung unverzüglich der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen.

3. Beendigung der Mitgliedschaft wegen Beitragsrückstand

Mitglieder, welche ihren Zahlungsverpflichtungen gegen-über dem Verein entsprechend den satzungsgemäßen Bestimmungen nicht nachkommen, werden nach zweimaliger Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen. Die Mitgliedschaft ist damit erloschen.

Die Streichung verfügt die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Säumigen ist der Ausschluss von der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen.

Die Gebühr- und Beitragsschuld wird durch den Ausschluss nicht aufgehoben. Sie wird gegebenenfalls über das zuständige Amtsgericht durch den Kassenwart eingefordert und ist in voller Höhe für das volle Rechnungs-jahr zu entrichten.

4. Mitgliederabgänge

Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind der Mitgliedsausweis, das Fangbuch- sowie sämtliche Begehungs oder Erlaubnisscheine an den Verein zurückzugeben.

5. Wiederaufnahme eines früheren Mitgliedes

- a. Ausgetretene ehemalige Mitglieder können die Mitgliedschaft erneut beantragen. Sie haben sich jedoch nach dem satzungsgemäß festgelegten Aufnahmeverfahren zu richten. Das Datum der Wiederaufnahme gilt als Eintrittsdatum in den Verein. Über eine erneute Bezahlung einer Aufnahmegebühr und über die Höhe entscheidet der Vorstand.
- b. Mitgliedschaften, welche aus Gründen des Zahlungsverzugs erloschen sind, können noch einmal mit den gleichen Bedingungen und Einschränkungen wie Ziff. a) erneuert werden. Über die entsprechenden Anträge entscheidet der Vorstand.

- c. Ausgeschlossene ehemalige Mitglieder werden in der Regel nicht wieder in den Verein aufgenommen!

B. Gebührenrückerstattung

Auf Antrag Familienangehöriger eines Mitglieds, welches im 1. Quartal eines Geschäftsjahres verstarb und im Besitz einer Angelerlaubnis war, kann die Gebühr für die Angelerlaubnis zurückerstattet werden. Unberührt von dieser Regelung bleibt der Vereinsbeitrag und die Aufnahmegebühr.

C. Vereinsveranstaltungen

1. Vereinsfischen

Die Vereinsfischen werden jeweils von der Vorstandschaft festgelegt und in einem Veranstaltungskalender am Jahresanfang eröffnet.

Die Teilnahmegebühr-, die Art- und Anzahl der Preise, sowie eine Teilnahme von Nichtmitgliedern als Gastangler, wird von der Vorstandschaft beschlossen.

Die Teilnahmegebühren (Startgebühren) der aktiven- und jugendlichen Mitglieder für die Vereins-Jahresfischen sind im Voraus zum Jahresanfang mit den Vereinsbeiträgen und Gebühren zu entrichten.

Verliehen- bzw. vergeben werden: a. Beim An- und Abfischen:

Die zur Verlosung stehenden Sachpreise

- b. Beim Königsfischen (Aktive):

Die Königskette als Wanderpreis für den schwersten Karpfen (oder Einzelfisch), welcher nicht mehr bei der Wertung des Pokalfischens berücksichtigt wird.

- c. Beim Pokalfischen (Aktive):

Einen Pokal als Wanderpreis für das größte Gesamt-Fanggewicht

An den Vereinsfischen sind alle Teilnehmer berechtigt mit ihrer gültigen Startkarte- bzw. Startnummer an einer ggf. stattfindenden Verlosung teilzunehmen. Weitere Details werden bei den jeweiligen Veranstaltungen bekannt gegeben.

D. Ehrungen von Mitgliedern

1. Außer den satzungsgemäß festgelegten Ehrungen für 15- und 25-jährige Vereinszugehörigkeit können nach Beschluss der Vorstandschaft in den jährlichen Hauptversammlungen ausgezeichnet werden:

- a. Mitglieder mit besonderen Verdiensten um den Verein, mit einer silbernen- oder goldenen Ehrennadel mit ganzem Kranz

- b. Mitglieder für besondere Leistungen im Verein mit einer besonderen Ehrengabe

2. Vorschläge zur Ehrung sind dem 1. Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen. Über die Ehrung entscheidet die Vorstandschaft.

3. Die Beantragung einer Ehrung verdienter Mitglieder durch die Fischereiverbände obliegt dem 1. Vorsitzenden.

4. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied, sowie über die Verleihung von goldenen Ehrennadeln, werden entsprechende Urkunden ausgestellt.

5. Die Ehrungen können von den Verleihungsorganen wieder aberkannt werden, wenn deren Träger aus dem Verein ausgeschlossen wurde

E. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung b. Der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung

Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung regelt die Satzung. Für die Durchführung der Mitglieder-versammlung erlässt der Verein folgende Richtlinien:

- a. Mitgliederversammlungen (außer der Haupt-versammlung) sind öffentliche Veranstaltungen.
- b. Die Versammlung wird vom Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen.
- c. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung einer Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, sowie die Unterbrechung oder Schließung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorgebracht werden, entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit Aussprache.
- d. Nach Eröffnung der Versammlung gibt der Versammlungsleiter die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung- oder zu

Änderungsanträgen entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

- e. Regelmäßig am Schluss der Versammlung wird eine Diskussion angesetzt. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldung.

- f. Hat ein Mitglied zur Hauptversammlung gemäß §13 einen schriftlichen Antrag eingereicht, erhält die Person bei der Hauptversammlung die Gelegenheit seinen Antrag zu erläutern.
- g. Anträge die den Absender nicht erkennen lassen, werden nicht behandelt.
- h. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- i. Für die Durchführung der Hauptversammlung wird auch auf §13 der Satzung hingewiesen.
- j. Bei allen Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste vom Schriftführer zu führen, aus welcher, wenn erforderlich, die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder feststellbar ist.

2. Die Vorstandschaft

Die beiden Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder bilden einen Gesamtvorstand. Für die Durchführung der Vorstandssitzungen werden folgende Richtlinien festgesetzt:

- a. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Beirat, Vereinsmitglieder und Gäste können von der Vorstandschaft zu Sitzungen eingeladen werden.

- b. Der Sitzungsleiter gibt nach Eröffnung der Sitzung die Tagesordnungspunkte bekannt, welche nach Verlesung des letzten Protokolls durch den Schriftführer in der festgesetzten Reihenfolge behandelt wird.
- c. Das Wort zur Aussprache wird in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt.
- d. Die Teilnehmer an den Sitzungen sind verpflichtet, über den Sitzungsverlauf und über die Abstimmungs-ergebnisse gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.
- e. Für die Vorstandssitzungen gelten auch die Ziff. 1 Buchstabe b. und c.

F. Zuständigkeit und Aufgaben der Vereinsführung und des Festausschusses

1. Die Vorsitzenden:

Die beiden Vorsitzenden führen Pachtverhandlungen und schließen Pachtverträge, im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern, ab. Sie leiten Vereinsveranstaltungen.

Der 1. Vorsitzende ist weisungsbefugt gegenüber allen übrigen Vorstandsmitgliedern.

Einzelaufgaben des 1. Vorsitzenden:

- Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen
- Einberufung der Hauptversammlung
- Geldgeschäfte mit dem Kassenwart
- Wahrnehmung der Interessen des Vereins gegenüber Verbänden und anderen Institutionen
- Überwachung von Termine der Fischereiverbände

Einzelaufgaben des 2. Vorsitzenden:

- Organisation von besonderen Veranstaltungen mit den Geschäftsführern-, dem Gewässer- und Gerätewart
- Abwicklung von Ausschlussverfahren nach §5 der Vereinssatzung
- Behandlung von Ordnungswidrigkeiten gemäß §18 der Vereinssatzung

- Versicherungsangelegenheiten
- Schadenregulierung, z.B. bei Flurschäden
- Verwaltung der Vereinsschlüssel
- Vorbereitung- und Leitung der Vorstandswahlen

2. Die Geschäftsführer:

Die Geschäftsführer sind für den reibungslosen Ablauf der Vereinsgeschäfte verantwortlich.

Sie sind Leiter der Geschäftsstelle und erledigen zusammen mit dem Schriftführer den allgemeinen Schriftverkehr.

Beide sind für die Organisation- und Vorbereitung der Vereinsversammlungen in Zusammenarbeit mit der Vorstandschaft sowie besondere Veranstaltungen zuständig. Ihnen obliegt die Beschaffung-, Verwaltung- und Pflege von Geschäftsführungs-Gerätschaften.

Der 1. Geschäftsführer hat Vertretungsbefugnis bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden.

Einzelaufgaben des 1. Geschäftsführers:

- Führung einer Mitgliederdatei
- Fertigung und Versendung von Rundschreiben
- Behandlung von Aufnahmeanträgen
- Behandlung von Mitgliederveränderungen
- Weiterbildungsangelegenheiten, wie z.B. Meldung zu Lehrgängen etc.
- Meldung der Vereinsmitgliederanzahl gegenüber von Verbänden- oder Institutionen
- Anforderungen- und Ausgabe von Beitragsmarken

Einzelaufgaben des 2. Geschäftsführers:

- Ausstellen von Kontrollausweisen
- Verwaltung- und Ausgabe von Angelerlaubniskarten, incl. deren Abrechnung mit dem Kassenwart
- Stellvertretungsarbeiten des Schriftführers
- Bearbeitung des Postfaches

3. Die Kassenwarte:

Die Kassenwarte führen die Kassen- oder Geldgeschäfte des Vereins. Sie erstellen den Haushaltsplan und Überwachen die Durchführung, kassieren die Startgelder bei Vereinsveranstaltungen und erteilen die Genehmigung zur Ausstellung der Angelerlaubnis für Vereinsmitglieder nach Entrichtung der Gebühr.

Einzelaufgaben des 1. Kassenwarts:

- Führung der Kassenbücher und Tätigkeit genehmigter Bankgeschäfte
- Verantwortlich für den Erhalt von Gebühren-, Beiträge- sowie Bußgelder
- Erstellung des Haushaltsplans zur Genehmigung durch die Vorstandschaft
- Einholung von Vorstandschaftsbeschlüsse bei berechtigten Veränderungen des Haushaltsplans

Einzelaufgaben des 2. Kassenwarts:

- Anforderungen von Beihilfen für Besatzmaßnahmen-, Jugendförderungen- oder sonstige Zweck
- Beschaffung- und Verwaltung von Vereinsabzeichen-, Ehrengaben- und Verleihungsurkunden
- Beschaffung von Preis-Artikel zu den Vereins-veranstaltungen
- Verwaltung der Kasse im Vereinsheim
- Prüfen der Kasse des Festausschusses

4. Der Schriftführer:

Der Schriftführer erstellt die Protokolle sämtlicher Vereinsitzungen- und Veranstaltungen und bearbeitet unter-stützend den Schriftverkehr mit den Geschäftsführern.

Einzelaufgaben des Schriftführers:

- Fertigung von Protokollen der Vorstandschafts-sitzungen, mit Verlesung in der nächsten Sitzung
- Überwachung von noch zu fassenden Beschlüssen
- Versendung von Glückwunsch und Trauerkarten
- Führung einer Vereins-Chronik
- Führung eines Beschlussbuchs
- Presseangelegenheiten

5. Der Sport- und Jugendwart:

Der Sport- und Jugendwart ist verantwortlich für die Ausbildung- und Förderung der Vereinsjugend. Ihm obliegt die Beschaffung- und Verwaltung von Vereinsgerätschaften der Jugend.

Ihm stehen zur Bewältigung seiner Aufgaben Hilfsjugend-warte z.V., welchen er gegenüber Weisungsbefugnis hat. (siehe hierzu auch Punkt G 'Besondere Richtlinien' Ziff. 1 und Ziff. 3)

Einzelaufgaben des Sport- und Jugendwarts:

- Verantwortlicher Leiter der Jugendgruppen
- Ausbildung der Jugendlichen in Bezug auf den Angelsport
- Erstellung eines jährl. Ausbildungsplans, mit Genehmigung durch die Vorstandschaft
- Organisation von Jugendveranstaltungen
- Beschaffung von Preis-Artikel zu den Jugend-veranstaltungen
- Preisverleihung der Jugend

6. Der Gewässerwart:

Der Gewässerwart ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Vereinsgewässer verantwortlich.

Ihm werden zur Bewältigung seiner Aufgaben Gewässer-aufseher z.V. gestellt, welchen er gegenüber Weisungs-befugnis hat (siehe hierzu auch Punkt G 'Besondere Richtlinien' Ziff. 1 und 2).

Einzelaufgaben des Gewässerwarts:

- Erarbeitung eines jährlichen Besatzplans, mit Genehmigung durch die Vorstandschaft
- Beschaffung- und Besetzung des Fischbesatzes lt. Plan
- Ausbildung der Gewässeraufseher
- Durchführung von Gewässer- und Wasserqualitäts-kontrollen

- Anordnung von Sofortmaßnahmen wie bei z.B. bei Fischsterben, incl. Überwachung der Ausführung
- Jährliche Auswertung der Fangbücher mit Erstellung einer Statistik
- Erstellung einer Jahresübersicht zu den Aktivitäten im- und am Wasser in Abstimmung mit den Gewässeraufsehern. Diese ist mit dem Gerätewart zur Vorbereitung der Gerätschaften, sowie zur Arbeitsdienstorganisation abzustimmen.

7. Der Gerätewart:

Der Gerätewart ist für die Liegenschaften sowie für das Gerät des Vereins verantwortlich.

Einzelaufgaben des Gerätewarts:

- Beschaffung-, Verwaltung- und Pflege der Gerätschaften
- Nachweis der Geräte anhand einer Bestandsliste
- Führung einer Geräteausgabeliste
- Erhaltung- und Pflege der Vereinsliegenschaften, wie Bootshaus und Angelstege in Zusammenarbeit mit dem Gewässerwart
- Verantwortlich für die Koordination-, Ableistung- und Aufsicht des Arbeitsdienstes in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsdienstkoordinator.

8. Der Festausschuss:

Der Festausschuss ist verantwortlich für die Verpflegung- und Bewirtung bei Vereinsveranstaltungen.

Einzelaufgaben des Festausschusses:

- Beschaffung-, Verwaltung- u. Pflege seiner benötigten Gerätschaft in Abstimmung mit der Vorstandschaft
- Führen einer Bestandsliste
- Vorlage der Abrechnungen an den 1. Kassenwart
- Jährliche Abrechnung mit dem Kassenwart
- Jährliche Kostenplanung- und Preisfestlegung in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden
- Organisationsaufgaben bei Vereins- und Sonderveranstaltungen unter der Leitung der Vorstandschaft

9. Der IT-Verantwortliche

Der IT-Verantwortliche ist für den Reibungslosen Ablauf der IT-Systeme zuständig, sowie die Interne Verwaltung der IT-Ressourcen. Er ist er der Interne Ansprechpartner für alle IT-Themen.

- Einrichtung und Wartung von Computern, Druckern, Netzwerken und anderen Geräten.
- Betreuung von Vereinsservern (lokal oder in der Cloud).
- Auswahl und Verwaltung von Vereinssoftware (z. B. Mitgliederverwaltung, Buchhaltung, E-Mail-Systeme).
- Schulung der Mitglieder in der Nutzung von Programmen
- Umsetzung der DSGVO-Vorgaben (Datenschutz-Grundverordnung).

- Pflege und Aktualisierung der Vereinswebsite.
- Betreuung von Online-Diensten (z. B. Cloudspeicher, Newsletter-Systeme, Mitgliederportale).

9. Aufgaben der Vorstandschaft:

Die Vorstandschaft hat die Aufsicht über sämtliche Einzelfunktionen. Sie ist deshalb von allen wichtigen Maßnahmen und besonderen Vorkommnissen zu unterrichten. Jedes Vorstandschaftsmitglied ist verpflichtet, die ihm bekannten Vorfälle in den Vorstandschaftssitzungen innerhalb der Tagesordnung vorzubringen.

- a. Sie legt u.a. durch Abstimmung fest:
 - Den Besatz der Gewässer nach Vorlage des Besatzplans durch den Gewässerwart
 - Den Haushaltsplan des jeweiligen Geschäftsjahres nach Vorlage durch den Kassenwart
 - Den erforderlichen Arbeitsdienst
 - Ehrungen gemäß §2 der Satzung/Buchstabe 'D' dieser Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung
 - Veranstaltungen (auch der Jugend)
 - Angel- und Fangbeschränkungen, sowie Änderungen vereinsinterner Schonmaße
 - Den Ausbildungsplan für die Jugend nach Vorlage durch den Sport- und Jugendwart
 - Die Bestellung der Gewässeraufseher und der Hilfsjugendwarte

- Sie behandelt zudem:
 - Vergehen- bzw. Bußgeldangelegenheiten
 - Aufnahmeanträge- und Mitgliedsveränderungen ·
 - Gesuche der Mitglieder
 - Anträge des Kassen-, Gewässer- sowie Sport und Jugendwarts

- b. Sie schlägt der Hauptversammlung vor:
 - Eventuelle Beitragserhöhungen

 - Satzungsänderungen

Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied aus, wird erwartet, dass er seinem Nachfolger alle, mit der bisher ausgeübten Tätigkeit zusammenhängenden Unterlagen in geordnetem Zustand übergibt.

G. Besondere Richtlinien in Bezug auf die Zuständigkeit und Aufgaben

- zwischen

- dem Gewässerwart und den Gewässeraufsehern - dem Jugendwart und den Hilfsjugendwarten

Diese Richtlinien werden auch zur Verdeutlichung der Stellung unserer Hilfsorgane festgelegt.

1. Allgemeines:

- a. Die Gewässeraufseher- sowie die Hilfsjugendwarte sind Hilfsorgane der Vorstandschaft, damit zugehörig zur sogen. erweiterten Vorstandschaft und mit besonderen Befugnissen ausgestattet. Sie sind jedoch nicht Mitglieder der Vorstandschaft.
- b. Sie unterliegen den Weisungen des 1. Vorsitzenden, sowie den zuständigen Vorstandschaftsmitgliedern und haben deren Anweisungen zu befolgen.
- c. Sie sind verpflichtet, Termine wahrzunehmen, welche der unter Punkt 1 b gen. Personenkreis koordiniert.
- d. Die Gewässeraufseher- sowie die Hilfsjugendwarte werden von der Vorstandschaft auf 3 Jahre bestellt (siehe §10 der Satzung).

Ein vorzeitiges Ausscheiden ist nur in besonders begründeten Ausnahmefälle nach Zustimmung der Vorstandschaft möglich. Die Bestellung kann in Begründeten Fällen widerrufen werden, u.a. auch dann, wenn das Hilfsorgan seinen ihm übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Ein ausgeschiedenes Hilfsorgan ist schnellstmöglich wieder durch ein geeignetes aktives Mitglied zu ersetzen.

- e. Die Bestellung der Hilfsorgane wird vom 1. Vorsitzenden nach Abstimmung in der Vorstandschaft ausgesprochen.
- f. Die Hilfsorgane werden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit entsprechenden Ausweisen versehen.

2. Einzelbestimmungen zwischen Gewässerwart und Gewässeraufsehern:

- a. Der Gewässeraufseher ist u.a. ein besonderes Kontrollorgan des Vereins und ist für das ihm zugeteilte Vereinsgewässer verantwortlich.
- b. Er hat den Gewässerwart in allen Arbeiten insbesondere in der Gewässerunterhaltung aktiv zu unterstützen.
- c. Der Gewässerwart ist verpflichtet ¼-jährlich min. eine Sitzung mit den Gewässeraufsehern durchzuführen. Die Aufseher sind rechtzeitig zu diesen Sitzungen vom Gewässerwart einzuladen. Die Sitzungen sind jeweils zu protokollieren und in der nächsten Vorstandschaftssitzung vom Gewässerwart vorzubringen.
- d. Der Gewässerwart ist verpflichtet, die Gewässer-aufseher so auszubilden, damit diese ihre Aufgaben ordnungs- und rechtmäßig wahrnehmen können.

- e. Der Gewässerwart bestimmt einen Aufseher zu seinem Stellvertreter. Gelingt dies nicht, übernimmt die Vorstandschaft diese Stellvertreterregelung. Dieser vertritt den Gewässerwart bei seiner Verhinderung auch in den Vorstandssitzungen. Er hat in diesen Sitzungen Stimmrecht.

- f. Der Gewässeraufseher hat in eigener Zuständigkeit, in dem ihm zugewiesenen Bereich u.a. folgende Aufgaben:
 - Beobachtung des- oder der Gewässer auf besondere Vorfälle wie z.B. Verunreinigungen-, Fischsterben etc. und hat dies ggf. beim Gewässerwart zu melden.
 - Sauberhaltung der Gewässer- und Ufer
 - Zyklische Wasserqualitätskontrollen in Abstimmung mit dem Gewässerwart
 - Regelmäßige Kontrollmaßnahmen der Fischerei-ausübung von Mitgliedern und Gäste in Bezug auf die Beachtung der hierfür gelten Gesetze-, der Vereinssatzung, sowie Gewässerordnung, mit unverzüglicher Meldung an den Gewässerwart.

- g. Die zugeordneten Arbeiten der Gewässeraufseher sind in einem Nachweisheft festzuhalten. Diese Niederschriften sind dem Gewässerwart auf Verlangen vorzuzeigen.

3. Einzelbestimmungen zwischen Sport- und Jugendwart und Hilfsjugendwarte:

- a. Der Sport- und Jugendwart ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausbildung der jugendlichen Vereinsmitglieder. Die einzelnen Aufgaben sind unter den Zuständigkeiten Buchstabe 'G' aufgeführt.
- b. Bei dieser Arbeit wird er von den Hilfsjugendwarten unterstützt.
- c. Der Sport- und Jugendwart ist verpflichtet, außer den üblichen Jugendveranstaltungen, wie Jugendfischen oder Jugendlager, jährlich min. 4 Lehrveranstaltungen, welche in Zusammenhang mit der Fischerei stehen, durchzuführen.
- d. Der Sport- und Jugendwart und die Hilfsjugendwarte haben die Ausübung des Angelsports der jugendlichen Mitglieder zu überwachen.
- e. Die Ausübung dieser Tätigkeit wird unter Berücksichtigung des §1 der Vereinssatzung vergütet.

H. Besondere Richtlinien für die Jugendarbeit (Jugendrichtlinien)

1. Organisation

Die Vereinsjugend wird in zwei Gruppen betreut. Der Jugendgruppe I:

Gehören Jugendliche ab dem 10. bis zum 16. Lebensjahr an Der Jugendgruppe II:

Gehören Jugendliche ab dem 16. bis zum 18. Lebensjahr an

2. Mitgliedschaft und Angelerlaubnis

- a. Jugendliche vom 10. bis 18. Lebensjahr können bis zu einer von der Vorstandschaft festgesetzten Mitgliederanzahl Mitglied des Vereins werden.
- b. Nach Erreichen der Mitgliedergrenze werden weitere Aufnahmeanträge in einer Warteliste geführt.
- c. Der Aufnahmeantrag ist online über das Antragsformular einzureichen.
- d. Beim Antrag eines Jugendlichen der Jugendgruppe II ist der §7 unserer Vereinssatzung zu beachten. Zudem ist der Nachweis des Fischereischeins anhand einer Kopie nachzuweisen und beizufügen.

- e. Den jugendlichen Mitgliedern ist die Fischereiausübung nur mit einem Fanggerät (Handangel) erlaubt. Mitglieder der Jugend 2 dürfen mit zwei Handangeln angeln. Ausnahmeregelungen sind der Vorstandschaft vorbehalten.
- f. Die von der Vorstandschaft festgelegten Fangbegrenzungen sind auch für die Jugendlichen der Jugendgruppen bindend.
- g. An den Kalendertagen, an welchen Vereinsveranstaltungen stattfinden oder ausgetragen werden (ausgenommen Jugendveranstaltungen), ist auch für die Jugendlichen die Fischereiausübung nur am Veranstaltungsgewässer gestattet. Alle übrigen Vereinsgewässer sind an diesem Tag gesperrt.

3. Aufnahme und Beiträge

- a. Die Beiträge und Gebühren werden von der Hauptversammlung festgesetzt.
- b. Ab dem 18. Lebensjahr ist das seither jugendliche Mitglied ohne Antrag ein sogen. ordentliches oder aktives Mitglied des Vereins. Dabei wird keine Aufnahmegebühr erhoben, wenn der Jugendliche

min. 1 Jahr in der Jugendgruppe I Vereinsmitglied war.

- c. Beiträge, im Wechseljahr von Jugend I auf Jugend II, sowie von Jugend II auf Aktive Vereinszugehörigkeit, werden anteilmäßig monatlich verrechnet.
- d. Wird der Nachweis eines gültigen amtlichen Fischereischeins zum Wechsel von Jugend II auf Aktive Vereinsmitgliedschaft nicht erbracht, findet generell der Wechsel auf eine Passive Mitgliedschaft statt.
- e. Die Beiträge und Gebühren der Jugend werden für die allgemeinen Aufgaben des Vereins verwendet, wobei für die Jugendarbeit ein Anteil beansprucht wird.

4. Allgemeines

- a. Die Leitung der Jugendgruppe, sowie die Ausbildung der Jugendlichen ist Aufgabe des Sport- u. Jugend-warts. Er wird dabei von einer entsprechenden Anzahl von Hilfsjugendwarten unterstützt. Hierauf wird auf §10 der Vereinssatzung, sowie auf Buchstabe 'G' dieser Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung hingewiesen.
- b. Die Jugendlichen haben den Anweisungen des Sport und Jugendwarts, sowie der Hilfsjugendwarte Folge zu leisten.
- c. Die Jugendlichen beider Gruppen haben an den terminierten Jugendveranstaltungen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist dem Jugendwart mitzuteilen.

- d. Die Jugendlichen haben bei den Abstimmungen im Verein kein Stimmrecht.
- e. Soweit es zu Lehrzwecken dient, können auch die Jugendlichen der Gruppe I zu Vereinsarbeiten herangezogen werden. Es wird jedoch auch erwartet, dass die Jugendlichen in eigenem Interesse am Vereinsgeschehen den Verein freiwillig nach ihren Möglichkeiten unterstützen.

Die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung kann bei Bedarf durch die Vorstandschaft erweitert und durch Anweisung und Ausführungsbestimmungen ergänzt werden.

Vorstehende Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung wurde von der Hauptversammlung am 15. Januar 1978 genehmigt.

- Geändert mit Fassung vom 20. März 1987

- Geändert mit Beschluss der Vorstandschaft

vom 19. Feb. 2010 und tritt am 28. März 2010 in Kraft

- Geändert mit Beschluss der Vorstandschaft

vom 06. 10. 2025 und tritt am 07. 10 2025 in Kraft